

# Öffentliche Aufforderung

**Zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2017  
Die Finanzämter geben hiermit bekannt, dass bei ihnen folgende Steuererklärungen  
bis zum 31. Mai 2018  
abzugeben sind:**

- Einkommenssteuererklärungen
- Erklärungen für die gesonderte- und einheitliche – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung
- Körperschaftssteuererklärungen sowie ggf. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne der §§ 27, 28 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes
- Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. Erklärungen für die Zerlegung des Steuermessbetrages
- Umsatzsteuererklärungen
- Erklärungen zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes (AStG)
- Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

**Die ausführliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen des Finanzamtes liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.**

**Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln,  
soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.**

Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des fünften Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2017/2018 folgt. Die Umsatzsteuererklärung ist auch in diesen Fällen bis zum 31. Mai 2018 abzugeben.

Für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Einkommenssteuerveranlagung stellen, endet die Antrags- und Erklärungsfrist am 31. Dezember 2021. Die Umsatzsteuererklärung war in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2017 beendet hat, binnen eines Monats nach Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit abzugeben.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die

1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben oder
2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben, eine derartige Beteiligung aufgegeben haben oder bei denen sich die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft geändert hat oder
3. Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 € beträgt.

Die Mitteilungen sind nach § 138 Abs. 3 AO innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstatten, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die Steuererklärung elektronisch zu übermitteln, sind die Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.